# Mittheilungen
## über die Verhandlungen des Landtags.
### I. Kammer.

**№ 13.** Dresden, am 3. Februar **1858.**


Dreizehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 27. Januar 1858.

### Inhalt:

Eine Eingabe der Redaction der Landtagsmittheilungen betr. — Entschuldigungen. — Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht betr. Besondere Berathung und Beschlußfassung über §§. 85, 94, 96, 97, 110—113, 125, 127, 128—130. Schlußabstimmung durch Namensaufruf. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung B des ordentlichen Ausgabebudgets, das Gesammtministerium nebst Dependenzen betr. Besondere Berathung und Beschlußfassung über Pos. 7—12.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 20 Minuten in Gegenwart von 32 Kammermitgliedern, des Herrn Staatsministers v. Rabenhorst und des königlichen Commissars Teucher mit Verlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Wimmer aufgenommenen Protokolls, welches ohne Erinnerung genehmigt und von dem Herrn Grafen zu Stolberg-Stolberg und Herrn Kammerherrn v. Beschwitz mitunterzeichnet wird.

Präsident v. Schönfels: Auf der Registrande befindet sich heute ausnahmsweise keine Nummer; dagegen ist von der Redaction der Landtagsmittheilungen eine Eingabe eingegangen, in welcher dieselbe die geehrten Mitglieder der Kammer bittet, bei den Aenderungen der Dictate der stenographischen Niederschriften sich nicht des Bleistifts, sondern der Tinte zu bedienen. Die Bemerkungen mit Bleistift verwischen sich sehr häufig und die Folge davon sind Druckfehler.

Zu entschuldigen habe ich zuerst Herrn v. Böhlau wegen dringender Privatgeschäfte; sodann Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner wegen Amtsgeschäfte, Herrn v. Römer wegen Krankheit und Herrn Bürgermeister Hennig wegen dringender Amtsgeschäfte. Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen, wir können daher zur

Tagesordnung

übergehen und ich ersuche den Referenten Herrn Freiherrn v. Biedermann, uns den gestern abgebrochenen Bericht über das königliche Decret den Gesetzentwurf über Erfüllung der Militärpflicht betr. fernerweit mitzutheilen.

Referent v. Biedermann: Es hat sich bei der gestrigen Berathung zuletzt um den Abschnitt gehandelt, welcher die Stellvertretung in Friedenszeiten betrifft; wir kommen nun zum folgenden Abschnitt, die Stellvertretung in Kriegszeiten betreffend und es ist da §. 85 zu berücksichtigen gewesen:

**§. 85.**

§. 20 des Gesetzes vom 3. Juni 1852.

Die Einstandssumme muß mindestens vierhundert Thaler und bei einem der Dienst- und Kriegsreserve angehörenden Einsteller, bei ersterm wenigstens die Hälfte, bei letzterm wenigstens den dritten Theil dieser Summe betragen.

Dieselbe wird, wenn dem Einsteher der Eintritt bewilligt worden, einstweilen zu dem Stellvertretungsfond genommen, daselbst mit verwaltet, mit vier vom Hundert jährlich verzinst und nach beendigter Dienstzeit dem Einsteher ausgezahlt.

Der Bericht sagt dazu:

§. 85.

Ueber diesen Paragraphen ist in den Motiven nichts gesagt. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind nothwendige Folgen theils der überhaupt beantragten Erhöhung des Einstandsgeldes, theils, so viel die Abstufungen bei der Dienst- und Kriegsreserve anlangt, der verkürzten Dienstzeit in letzterer. Der Paragraph wird daher
zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den §. 85 zu sprechen wünscht? Da dies nicht der Fall zu sein scheint, so frage ich, ob die Kammer gemeint ist, die unveränderte Annahme dieses §. 85 zu beschließen? — Einstimmig Ja.

Referent v. Biedermann: Es folgen nun die Paragraphen, welche die Bestimmungen enthalten, die auf beide Arten der Stellvertretung sich beziehen und da ist zuerst §. 94 vorzutragen:

**§. 94.**

§. 29 desselben Gesetzes.

Die Einstandssumme (§§. 68 und 85) kann vor erfolgter Auszahlung an den Einsteher und Empfangnahme des Geldes seiten des Letztern nicht Gegenstand eines Vertrags sein, daher nicht an Andere abgetreten, auch weder




SLUB
Wir führen Wissen.